

Satzung über die Gestaltung von Einfriedungen in der Gemeinde Bellenberg (Einfriedungssatzung)

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Bellenberg folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Gestaltung von Einfriedungen (bauliche Anlagen i.S.v. Art. 2 Abs. 1 BayBO) im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen nach § 30 Abs. 1 und 2 BauGB, soweit dort nicht ausdrücklich abweichende Festsetzungen getroffen werden. Die Satzung gilt auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB. Sie gilt nicht für lebende Hecken.

§ 2 Anforderungen an Einfriedungen

- (1) Einfriedungen sind aus ortsüblichen Materialien zulässig. Ortsüblich sind z.B. Holzzäune aus Latten oder Brettern mit Pfosten aus Holz oder Stahl, Maschendraht- oder Stahlgitterzäune mit Stahlrohrpfosten, Zäune aus Schmiedeeisen und Natursteine (bis 0,80 m).
- (2) Die Gesamthöhe der Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen darf 1,20 m über Oberkante der Verkehrsfläche nicht überschreiten. Die maximale Höhe für Einfriedungen an seitlichen und rückwärtigen Grenzen wird auf 1,60 m über der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt.
- (3) Einfriedungen sind sockellos zu erstellen und müssen dabei eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm aufweisen.
- (4) Gabionen mit einem Anteil von maximal 50% der Länge der Einfriedung an der jeweiligen Grundstücksgrenze sind zulässig, wobei die einzelnen Gabionenelemente eine Länge von max. 2,50 m nicht überschreiten dürfen und sich mit einer begrünter Einfriedung abwechseln müssen. Für Gabionen gilt eine Gesamthöhe von 1,60 m. Die Durchlässigkeit für Kleintiere (Igel etc.) im Bodenbereich ist zu gewährleisten.

§ 3 Hinweise für lebende Einfriedungen (Hecken)

- (1) Hecken sollen aus Laubgehölzen, aus Nadelgehölzen oder als gemischte Hecken gepflanzt werden. Für die Pflanzung sind giftige und stark feuerbrandgefährdete Pflanzen ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Pflanzabstände zu den Grundstücksgrenzen einzuhalten sind.
- (2) Lebende Hecken sollen eine Höhe von 1,60 m über der natürlichen Geländeoberfläche an der Grundstücksgrenze nicht überschreiten und sind nötigenfalls auf die zulässige Höhe zurück zu schneiden.

§ 4 Bestandsschutz

Einfriedungen im Sinne der §§ 2 und 3, die vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, haben Bestandschutz.

§ 5 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden (Art. 63 Abs. 3 BayBO). Diese sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO geahndet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bellenberg, 19.10.2018
Gemeinde:

Simone Vogt-Keller
1. Bürgermeisterin